

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00941 vom 14. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00941](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00941)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00941 du 14 novembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00941 del 14 novembre 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1???? In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe als selbständiger Jurist mit eigener Rechtskanzlei gearbeitet und dabei ein monatliches Bruttoeinkommen von zirka Fr. 4'500.-- bis Fr. 6'000.-- bezogen (Urk. 1 S. 5 Mitte). Diese Aussage wird durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen versucht. So reichte der Beschwerdeführer Mietverträge seiner Rechtskanzlei (Urk. 3/2) sowie Mietverträge seiner eigenen Wohnorte (Urk. 3/15-17) von 1994, 1999 und 2008 ein. Sodann führte er die Lohn- und Spesenabrechnungen seiner Kanzleimitarbeiterin auf (Urk. 3/4/1-11) und legte diverse Steuerakten ins Recht (Urk. 3/7-14, Urk. 3/18/1-5).

3.2???? Der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 61 lit. c ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193; 122 V 157 E. 1a; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2). Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin alles Mögliche unternommen hatte, um Klarheit über die erwerbliche Situation des Beschwerdeführers zu erlangen. So nahm sie die Steuererklärungen (Urk. 8/48-50) und IK-Auszüge (Urk. 8/9, Urk. 8/11, Urk. 8/56, Urk. 8/122) zu den Akten. Ferner liess sie einen Abklärungsbericht für Selbständigwerbende (Urk. 8/103) erstellen, um weitere Informationen über den beruflichen Werdegang des Beschwerdeführers zu erhalten. Im Ergebnis lagen der Beschwerdegegnerin jedoch keine verwertbaren respektive sich widersprechende Daten vor (Urk. 8/103 S. 7 oben).

3.3???? Auch die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beigebrachten Unterlagen vermögen keine Klarheit zu bringen.

???????? Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung zur Invalidenversicherung, IVV) vorgeschriebenen Parallelisierung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen kann das Valideneinkommen von Selbständigwerbenden grundsätzlich auf Grund der IK-Einzüge bestimmt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_576/2008 vom 10. Februar 2009 E. 6.2 mit Hinweisen).

???????? Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei der AHV-Ausgleichskasse durchgehend seit 1992 und damit Jahre vor Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit als Nichterwerbstergister geführt wurde (Urk. 8/122), lässt vermuten, dass kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Für die Annahme des Gegenteils sind aussagekräftige Beweismittel notwendig. Die Glaubhaftmachung der Ausgabenseite lässt nicht auf ein

AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen schliessen, womit auf die Existenzminimumsberechnung wie auch auf die eingereichten Mietverträge nicht abgestellt werden kann. Die Deckung der Ausgaben kann beispielsweise auch durch Unterstützung seitens der Familie sichergestellt worden sein. Immerhin gab der Beschwerdeführer in einem Schreiben an das Steueramt vom 25. Februar 2005 an, er sei massiv durch seine eigene Familie unterstützt worden (Urk. 3/12).

??????? Ferner eignen sich die offerierten Zeugenaussagen ebenfalls nicht, zu beweisen, dass Erwerbseinkommen generiert wurde. Des Weiteren belegt das steuerbare Einkommen keinerlei AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, da dieses beispielsweise auch den Wertschriftenertrag sowie Einnahmen aus privaten Rentenversicherungen beinhaltet. Die Einschätzung für das Jahr 2006 erfolgte nach dem pflichtgemässen Ermessen und ist somit ohnehin nicht aussagekräftig (Urk. 3/14). Für das Jahr 2007 liegen keine Steuerzahlen bei den Akten. Auch in den vorangegangenen Jahren handelt es sich meist um Einschätzungsentscheide (Urk. 3/11, Urk. 3/13), welche gemäss vorgenannter Begründung allesamt nicht beigezogen werden können. Ausserdem führt der Beschwerdeführer selbst an, dass seine Steuerakten wegen der konsequent betriebenen Steueroptimierung wenig aussagekräftig seien, wie auch die Deklarationen gegenüber der Beschwerdegegnerin, bei welcher zwecks Minimierung der Sozialversicherungsabgaben seit dem Jahr 1987 grsstenteils der Status Nichterwerbstitig deklariert worden sei (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Dem ist anzufügen, dass es nicht angeht, gegenüber der Sozialversicherung Beiträge einzusparen, um sie dann im Versicherungsfall wieder geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_31/2011 vom 6. April 2011 E. 4.3.1).

??????? Darüber hinaus legte der Beschwerdeführer weder Geschäftsabschlüsse respektive Buchhaltungsunterlagen noch Kontoauszüge vor und bringt stattdessen vor, die Geschäftsabschlüsse seien bei der Räumung seiner zuletzt benutzten Kanzlei rume entsorgt worden (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Bemerkenswert ist jedoch, dass er trotzdem in der Lage war, sämtliche Lohnausweise und Spesenbestätigungen seiner ehemaligen Mitarbeiterin in der Kanzlei lückenlos von 1995 bis 2005 (Urk. 3/4/1-11) wie auch den Mietvertrag seiner zuletzt benutzten Kanzlei-Räumlichkeiten (Urk. 3/2) einzureichen.

3.4???? Weitere Abklärungen sind nicht zu tätigen, zumal der Beschwerdeführer selber auch ausführte, dass der Ertrag seiner Erwerbstätigkeit nicht mehr dokumentiert werden könne (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Da im Sozialversicherungsprozess die Parteien insofern eine Beweislast tragen, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 261 E. 3b), ist festzustellen, dass sich der nicht erbrachte Nachweis eines erzielten Einkommens zu Lasten des Beschwerdeführers auswirkt.

3.3???? Das vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen und das für die Invaliditätsbemessung zu berücksichtigende Valideneinkommen entsprechen dem, was der Beschwerdeführer jahrelang gegenüber den Steuerbehörden und der Ausgleichskasse deklariert hat, weshalb kein Erwerbsausfall vorliegt, den die Invalidenversicherung zu tragen hat (vorstehend E. 1.4). Folglich besteht kein Rentenanspruch.

4.????? Damit erbringen sich die genaue Abklärung des medizinischen Sachverhalts und die Frage der gesundheitlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, mithin die Invaliditätsbemessung. Insgesamt ist die leistungsablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde

abzuweisen.

5.?????? Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabh?ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdef?hrer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdef?hrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Reto Zanolli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.